

Preisregelung Peitz

- (1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

(a) Leistungspreis

Es wird ein Leistungspreis vereinbart, dessen Höhe sich zum 01.05.2026 nach folgender Formel bestimmt:

$$LP = 51,11 * \left(0,6 + 0,2 * \frac{I}{117,9} + 0,2 * \frac{L}{20,81} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

LP aktueller Leistungspreis in €/kW/Jahr

I aktueller Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ als Durchschnittswert zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, GP-X002 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, Basis 2021=100 als Jahresdurchschnittswert des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres
[I₀ = 117,9]

L aktueller tariflicher Lohn (AVEU) gemäß nachfolgender Definition:
Als tarifliche Stundenvergütung gilt die monatliche Eckvergütung der Vergütungsgruppe D (Grundvergütung), dividiert durch die tarifliche Monatsstundenzahl (derzeit 165 h), gemäß dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie des Arbeitnehmerverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU), auch veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tarifiedatenbank (Verdienste & Arbeitskosten / Tarifverdienste), Wirtschaftszweig: Elektrizitätsversorgung (351) in €/h. [L₀ = 20,81]

(b) Arbeitspreis 1

Der Kunde vergütet für die Lieferung von Wärme einen variablen Arbeitspreis 1 (AP1), dessen Höhe sich monatlich, erstmals zum 01.05.2026, nach folgender Formel bestimmt:

$$AP1 = 192,73 * \left(0,23 + 0,77 * \frac{Hel}{136,52} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP1 aktueller Wärmearbeitspreis 1 in €/MWh

Hel aktueller Verbraucherpreis leichtes Heizöl in Cent/Liter im Verbrauchsmonat, veröffentlicht unter <https://en2x.de/service/statistiken/verbraucherpreise/>:
[Hel₀ = 136,52]

(b) Arbeitspreis 2 (CO₂-Aufschlag)

Für die Lieferung von Wärme vergütet der Kunde zusätzlich einen variablen Arbeitspreis 2 (AP2), resultierend aus den für die Lieferung aus dem CO₂-Zertifikatehandel entstehenden Kosten. Die Höhe des Arbeitspreises 2 ist variabel und bestimmt sich jeweils monatlich, **erstmals zum 01.05.2026**, nach folgender Formel:

$$AP2 = 0,6 * (F * 0,26197 * ZP) + 0,4 * (0,7389 * ZP)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP2 aktueller Wärmearbeitspreis 2 in €/MWh

F Zuteilungsfaktor (Anteil von nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten) gemäß Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 2772).

Jahr	Zuteilungsfaktor F (Anteil von nicht kostenfrei zugeteilten CO ₂ -Zertifikaten)
2026	0,7000

ZP CO₂-Zertifikatspreis in €/t CO₂ nach Veröffentlichung am Spotmarkt der Handelsbörse EEX, Leipzig (www.eex.de), als arithmetisches Mittel über alle Handelstage eines Monats.

(c) Messpreis

Der Messpreis für die Bestimmung der gelieferten Fernwärme wird in Abhängigkeit der installierten Zählergröße je Messsatz und Jahr vereinbart. Der Messpreis je Messsatz und Jahr beträgt:

<u>Installierte Zählergröße (Mengendurchfluss)</u>	<u>Messpreis</u>
$Q_n \leq 4,50 \text{ m}^3/\text{h}$	61,36 €/Jahr
$Q_n > 4,50 \text{ m}^3/\text{h}$	122,71 €/Jahr
$Q_n > 15,00 \text{ m}^3/\text{h}$	306,78 €/Jahr

Der Messpreis je Messsatz für die Ermittlung der entnommenen Heizwassermenge (nur bei installiertem Nachspeisezähler) beträgt: 30,68 €/Jahr.

(d) Heizwasserpreis

Der Preis für bezogenes und nicht zurückgeliefertes oder verunreinigtes Heizwasser (inkl. Wärmeinhalt) beträgt: 5,24 EUR/m³

Die Erstbefüllung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die envia THERM.

- (2) Die Entgelte nach Ziffer (1) verstehen sich zusätzlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
- (3) Die Variablen der Preisbestimmungsformeln werden auf 6 Stellen nach dem Komma gerundet. Anschließend werden die aus der Abrechnung der Preisbestandteile gemäß Ziffer 1 bis 2 resultierenden Entgelte auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (4) Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, so werden sich die Vertragspartner gemeinsam abstimmen, dass an dessen Stelle ein entsprechender Preis bzw. Preisindizes oder eine Preisformel neu vereinbart wird, womit dem Sinn und Zweck dieser Preisregelung Rechnung getragen wird.